

# Information für Arbeitgeber

über das erweiterte Meldeverfahren nach dem  
Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz  
(UVMG)

Stand: 01. Dezember 2008

**BKK Bundesverband  
Zentrale BKK Servicestelle  
für maschinelle Melde- und  
Beitragsverfahren  
Kronprinzenstr. 6  
45128 Essen**





Vorwort .....	3
1. Übergang der Betriebsprüfung von der Unfall- zur Rentenversicherung.....	4
2. Abschaffung der Lohnnachweise zur Unfallversicherung .....	4
3. Bürokratieabbau .....	5
4. Erweiterung des Meldeverfahrens .....	5
5. Datenbaustein Unfallversicherung .....	5
5.1 Kennung des Datenbausteins.....	6
5.2 Betriebsnummer des zuständigen Unfallversicherungsträgers .....	6
5.3 Mitgliedsnummer des Unternehmens beim zuständigen Unfallversicherungsträger .....	6
5.4 Angaben zu den geleisteten Arbeitsstunden der Mitarbeiter.....	6
5.5 Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt zur Unfallversicherung .....	7
5.6 Gefahraristelle .....	7
5.7 Fiktive Gefahraristelle .....	8
6. Stornierung und Korrektur von Meldungen .....	8
7. Besonderheiten für Meldungen von kurzfristigen Beschäftigungen .....	8
8. Anwendungszeitraum .....	8
9. Gemeinsame Grundsätze nach § 28b Abs. 2 SGB IV .....	9
10. Entgeltabrechnungsprogramme und Ausfüllhilfen .....	9
11. Zentrale BKK Servicestelle für maschinelle Melde- und Beitragsverfahren .....	10

## Vorwort

Zum 01. Januar 2009 wird das Meldeverfahren nach der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV) durch das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz – UVMG) um die Meldedaten zur Unfallversicherung erweitert. Damit wird ein einheitliches Meldeverfahren für alle Sozialversicherungszweige geschaffen.

Außerdem wird für die Zeit ab 01. Januar 2009 die Insolvenzgeldumlage durch die Einzugsstellen mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag eingezogen und an die Bundesagentur für Arbeit weitergeleitet.

Das Meldeverfahren nach der DEÜV wird durch den Einzug der Umlage durch die Einzugsstellen jedoch nicht tangiert. Insbesondere wird im Meldeverfahren keine neue Beitragsgruppe für die Insolvenzgeldumlage eingeführt. Auch wird es keine Erweiterung der Meldegründe geben.

Der Arbeitgeber kann dann alle Meldungen durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen oder mittels maschinell erstellter Ausfüllhilfen erstatten. Dabei wird die Datenübermittlung von Unfallversicherungsdaten an die bereits bestehenden Meldevorschriften nach der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV) angebunden.

Bei allen Entgeltmeldungen, die nach dem 31. Dezember 2008 erstattet werden, müssen die Arbeitgeber die Daten zur Unfallversicherung (UV-Daten) angeben. Diese können den Dokumenten (z. B. Zuständigkeitsbescheid, Veranlagungsbescheid) der Berufsgenossenschaften, Unfallkassen und der Unfallversicherungsträger entnommen werden. Um das Verfahren für den Arbeitgeber nicht zu erschweren, sind die Daten mit den ohnehin zu erstellenden Entgeltmeldungen (z. B. Abmeldungen, Jahresmeldungen, Unterbrechungsmeldungen) zu erstatten.

Arbeitgeber, die über eine systemgeprüfte Entgeltabrechnungs-Software verfügen, können dann das elektronische Verfahren auch für die Datenübermittlung von UV-Daten nutzen. Es gelten dabei wie beim elektronischen Meldeverfahren nach der DEÜV und der maschinellen Übermittlung von Beitragsnachweisen die gleichen Regelungen für alle Krankenkassen.



Mit dieser Arbeitshilfe möchten wir Ihnen grundlegende Informationen zur Übermittlung von Unfallversicherungsdaten geben und Ihnen die weitere Entwicklung aufzeigen, damit die Einführung der maschinellen Datenübermittlung von Unfallversicherungsdaten in Ihrem Unternehmen reibungslos funktioniert.

## **1. Übergang der Betriebsprüfung von der Unfall- zur Rentenversicherung**

Mit dem Zweiten Mittelstandsentlastungsgesetz ist die Betriebsprüfung zur Unfallversicherung von den Berufsgenossenschaften und Unfallkassen auf die Rentenversicherung übergegangen. Diese prüft zukünftig für die Unfallversicherung, ob der Arbeitgeber die korrekten Daten zur Unfallversicherung angegeben hat. Die Rentenversicherung möchte diese Daten aber nicht mehr betriebsbezogen mittels Lohnnachweis, sondern arbeitnehmerbezogen verarbeiten und prüfen. Damit wird die Prüfung der Unfallversicherungsdaten an die Prüfung der Daten zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung angepasst.

Bereits ab dem 01. Januar 2010 werden die Betriebsprüfungen für Prüfzeiträume ab 2009 nur noch von der Deutschen Rentenversicherung durchgeführt. Für die Prüfzeiträume davor bleibt die Unfallversicherung zuständig.

## **2. Abschaffung der Lohnnachweise zur Unfallversicherung**

Mit der Anbindung an das Meldeverfahren zur Sozialversicherung kann zukünftig auch die jährliche Erstellung des Lohnnachweises zur Unfallversicherung durch die Arbeitgeber entfallen. Auf dem Lohnnachweis haben die Arbeitgeber mitgeteilt, welche Lohnsumme sie an ihre Beschäftigten ausbezahlt, wie viele Stunden diese gearbeitet haben und wie sich die Arbeitsstunden und Lohnsumme auf die Gefahraristellen im Unternehmen verteilen.

Auf der Grundlage der Angaben des Arbeitgebers in den DEÜV-Meldungen wird die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV) beginnend ab 01. Januar 2010 der Unfallversicherung für jedes Unternehmen einen Lohnnachweis erstellen. Für eine Übergangszeit von zwei Jahren ist der Lohnnachweis jedoch noch vom Ar-



beitgeber zu erstatten. Dieser Lohnnachweis entfällt dann nach Abschluss der Übergangsphase ab 01. Januar 2012.

### **3. Bürokratieabbau**

Die Arbeitgeber werden zukünftig nicht mehr von zwei unterschiedlichen Versicherungsträgern (Unfallversicherung und Rentenversicherung) geprüft, sondern die Rentenversicherungsträger prüfen dann für alle Sozialversicherungszweige (Kranken-, Pflege-, Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung). Damit werden die Prüfungen für alle Beteiligten erleichtert.

Nach Auffassung der Bundesregierung spart allein die Abschaffung des Lohnnachweises 56 Millionen Euro an Bürokratiekosten ein.

### **4. Erweiterung des Meldeverfahrens**

Der Lohnnachweis zur Unfallversicherung wird ab 01. Januar 2009 durch ein erweitertes Meldeverfahren zur Sozialversicherung ersetzt, das dann für alle Arbeitgeber Pflicht wird.

Statt einer jährlichen Meldung für das gesamte Unternehmen übermittelt der Arbeitgeber die Daten zur Unfallversicherung zukünftig mit den Entgeltmeldungen für alle Beschäftigten im maschinellen Meldeverfahren nach der DEÜV.

### **5. Datenbaustein Unfallversicherung**

Dazu wird ein neuer Datenbaustein Unfallversicherung (DBUV) im Meldeverfahren nach der DEÜV eingeführt.

Der Datenbaustein DBUV ist mit jeder Entgeltmeldung zu erstellen. Der Arbeitgeber muss für den Beschäftigten folgende Informationen angeben:



### **5.1 Kennung des Datenbausteins**

Es ist zu kennzeichnen, dass es sich um den Datenbaustein Unfallversicherung „DBUV“ handelt.

### **5.2 Betriebsnummer des zuständigen Unfallversicherungsträgers**

Jeder Unfallversicherungsträger hat grundsätzlich eine eigene Betriebsnummer. Diese wird dem Arbeitgeber noch im Laufe des Jahres 2008 von dem zuständigen Unfallversicherungsträger mitgeteilt. Der Arbeitgeber hat dann diese Betriebsnummer in seinem Entgeltabrechnungsprogramm für die Datenübermittlung der Unfallversicherungsdaten zu hinterlegen.

### **5.3 Mitgliedsnummer des Unternehmens beim zuständigen Unfallversicherungsträger**

Jeder Arbeitgeber besitzt für sein Unternehmen eine eigene Mitgliedsnummer beim zuständigen Unfallversicherungsträger. Die Angabe der Mitgliedsnummer ist insbesondere für die Erstellung des Lohnnachweises und zur Mitteilung des Ergebnisses der Betriebsprüfung an den zuständigen Unfallversicherungsträger erforderlich.

### **5.4 Angaben zu den geleisteten Arbeitsstunden der Mitarbeiter**

Außerdem ist in den Entgeltmeldungen die Meldung der geleisteten Arbeitsstunden vorgesehen. Die Meldung der Arbeitsstunden muss aber noch nicht sofort erfolgen, sondern erst ab dem Jahre 2010 ist der Arbeitgeber verpflichtet, diese anzugeben.

Die geleisteten Arbeitsstunden sind auf der gleichen Grundlage wie bisher in den Lohnnachweisen zu melden. Liegt also die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden pro Mitarbeiter in der Personalabrechnung vor, so ist wie bisher diese anzugeben. Ein neuer zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht daher nicht. Ist das nicht der Fall, genügt auch eine Meldung auf der Grundlage der Sollarbeitszeit, des Vollarbeiterrichtwerts bzw. eines Prozentsatzes davon oder eine gewissenhafte Schätzung.

Der Vollarbeiterrichtwert ist eine statistische Größe, welche die kalendarischen Arbeitstage, die durchschnittlichen Urlaubs- und Krankheitstage sowie bezahlte Wochenstunden berücksichtigt. Er wird jährlich aktualisiert. Den aktuellen Vollarbeiterrichtwert kann der Arbeitgeber bei seinem Unfallversicherungsträger erfahren.

### **5.5 Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt zur Unfallversicherung**

Der Arbeitgeber muss das Arbeitsentgelt des Arbeitnehmers in Euro für den Meldezeitraum angeben, das beitragspflichtig zur Unfallversicherung ist.

Das Arbeitsentgelt wird für alle Zweige der Sozialversicherung einschließlich der gesetzlichen Unfallversicherung einheitlich definiert, sodass das unfallversicherungspflichtige Entgelt grundsätzlich dem sozialversicherungspflichtigen Entgelt entspricht.

Eine Abweichung besteht jedoch insoweit, als lohnsteuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit in der gesetzlichen Unfallversicherung dem Arbeitsentgelt zugerechnet werden. Das Arbeitsentgelt wird bis zur Höhe des Höchstjahresarbeitsverdienstes zugrunde gelegt.

### **5.6 Gefahrtarifstelle**

Welche vom Unfallversicherungsträger vorgegebenen Gefahrtarife maßgeblich sind, kann dem Beitragsbescheid der Unfallversicherung entnommen werden.

Bei der Feststellung der zuständigen Gefahrtarifstelle wird grundsätzlich nur eine Gefahrtarifstelle für die Beitragsberechnung herangezogen. Werden vom Arbeitnehmer innerhalb seiner Beschäftigung unterschiedliche Tätigkeiten ausgeübt, ist in vielen Fällen die Gefahrtarifstelle maßgebend, die der Arbeitnehmer überwiegend ausübt (Überwiegensprinzip). Sofern bei der Beitragsberechnung mehrere Gefahrtarifstellen zugrunde gelegt werden, ist zusätzlich die Betriebsnummer des Unfallversicherungsträgers anzugeben, dessen Gefahrtarif angewendet wird. Dabei ist eine Aufteilung des Meldezeitraumes nicht notwendig.

## **5.7 Fiktive Gefahraristelle**

Arbeitgeber, deren Beitragsberechnung zur Unfallversicherung nicht nach Arbeitsentgelten, sondern z. B. nach Versichertenzahlen, Einwohnerzahlen oder mittels einer Direktumlage erfolgt, haben im Meldeverfahren eine fiktive Gefahraristelle (99999999) anzugeben.

Im Bereich der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (LBG) und der Gartenbau-BG gilt als fiktive Gefahraristelle 88888888.

## **6. Stornierung und Korrektur von Meldungen**

Bei einer Korrektur von Entgeltmeldungen hat der Arbeitgeber den gesamten Meldeinhalt zu stornieren und neu zu melden. Dies gilt auch in den Fällen, in denen nur Angaben zur Unfallversicherung storniert werden (z. B. Betriebsnummer des zuständigen UV-Trägers, Gefahraristelle).

## **7. Besonderheiten für Meldungen von kurzfristigen Beschäftigungen**

Die Arbeitgeber müssen künftig auch bei Entgeltmeldungen von kurzfristig Beschäftigten (Personengruppe 110) das unfallversicherungspflichtige Entgelt im Datenbaustein „DBUV“ angeben. Da das aus der kurzfristigen Beschäftigung erzielte Entgelt in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung nicht beitragspflichtig ist, wird dieses „SV-Entgelt“ weiterhin mit „000000“ Euro im Datenbaustein „DBME“ verschlüsselt.

## **8. Anwendungszeitraum**

Die Übermittlung der Unfallversicherungsdaten im DEÜV-Meldeverfahren hat bei Meldungen des rentenversicherungspflichtigen Entgelts (Abmeldungen, Unterbrechungsmeldungen und Jahresmeldungen) ab 01.01.2009 zu erfolgen. Fehlt für Meldungen mit Meldezeitraum ab 01.01.2009 der Datenbaustein „DBUV“ oder ist er fehlerhaft, sind die kompletten Meldedatensätze abzuweisen.

## **9. Gemeinsame Grundsätze nach § 28b Abs. 2 SGB IV**

Der GKV-Spitzenverband, die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Bundesagentur für Arbeit sowie die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) haben „Gemeinsame Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Abs. 2 SGB IV“ aufzustellen, um ihrer Verpflichtung nach § 28b Abs. 2 SGB IV nachzukommen. Die „Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung“ sind nach Anhörung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu genehmigen.

Die Gemeinsamen Grundsätze nach § 28b Abs. 2 SGB IV werden derzeit noch zwischen den Beteiligten abgestimmt.

## **10. Entgeltabrechnungsprogramme und Ausfüllhilfen**

Die Nutzung der Datenübermittlung von Meldungen zur Unfallversicherung durch den Arbeitgeber setzt voraus, dass er ein systemuntersuchtes Entgeltabrechnungsprogramm einsetzt, das diese Funktion vorsieht. Im Rahmen der Systemuntersuchung nach der DEÜV werden die Entgeltabrechnungsprogramme von der Informationstechnischen Servicestelle der gesetzlichen Krankenversicherung GmbH (ITSG) auf diese Funktionsfähigkeit hin überprüft. Die Software-Ersteller werden daher frühzeitig über die neuen melde- und beitragsrechtlichen Regelungen informiert, damit diese ihre Entgeltabrechnungsprogramme rechtzeitig umstellen können.

Arbeitgeber, die über kein entsprechendes Entgeltabrechnungsprogramm verfügen, müssen die Daten mittels einer maschinellen Ausfüllhilfe (z. B. sv.net) übermitteln. Informationen zu sv.net finden Sie auf der Internetseite [www.svnet.info](http://www.svnet.info).



## **11. Zentrale BKK Servicestelle für maschinelle Melde- und Beitragsverfahren**

Informationen zur Zentralen BKK Servicestelle für maschinelle Melde- und Beitragsverfahren und zu Fragen des maschinellen Meldeverfahrens finden Sie auch auf der Internetseite des BKK Bundesverbandes unter „[www.bkk.de](http://www.bkk.de)“.